

18. November 1859.

N<sup>o</sup> 263.

18. Listopada 1859.

(2145)

### Kundmachung.

Nr. 47951. Bei der am 2. d. M. vorgenommenen 309. Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie No. 190 gezogen worden. Diese Serie enthält Hofkammer-Obligationen, und zwar:  
zu 4% Nr. 31284 mit zwei Zwanzigstel der Kapitals-Summe,  
Nr. 32059 mit einem Viertel " "  
Nr. 34124 mit der Hälfte " "  
dann zu 5% die Nr. 34656 bis incl. 35101 mit ihren ganzen Kapitals-Summen, im gesammten Kapitalsbetrage von 1,217.033 fl. 36 kr. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Zinsfuß von 24.527 fl. 11 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und in so ferne dieser 5% erreicht, nach dem mit der Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 26. Oktober 1858 Zahl 5286 F. M. (St. G. Bl. Nr. 190) veröffentlichten Umstellungs-Maßsabe in auf österr. Währ. lautende 5% Obligationen umgewechselt.

Nach für Obligationen, welche in Folge der Verlosung auf den ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, erhält der Gläubiger auf Verlangen nach Maßgabe der, in der oben erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen, 5% auf österr. Währung lautende Obligationen.

Was in Folge Dekretes des h. Finanz-Ministeriums vom 4. d. M. 3. 6250 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der galizischen k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 10. November 1859.

### Obwieszczenie.

(1)

Nr. 47951. Na przedsięwziętem dnia 2. b. m. 309. losowaniu dawniejszego długu państwa wyciągnięto seryę nr. 190.

Serya ta zawiera obligacye kamery nadwornej, a mianowicie po 4% nr. 31284 z dwudziestą drugą częścią sumy kapitałowej, nr. 32059 z ósmą częścią sumy kapitałowej, nr. 34124 z połową sumy kapitałowej; następnie po 5% nr. 34656 aż włącznie 35101 z całemi swemi sumami kapitałowemi, w ogólnej kwocie kapitałowej 1,217.033 zł. 36 kr. i w kwocie procentowej według znizonej stopy procentowej 24.527 zł. 11 kr.

Te obligacye będą według przepisów najwyższego patentu z 21. marca 1818 podwyższone na pierwotną stopę procentową, i jak dalece ta stopa osiągnie 5%, według normy przeistoczenia ogłoszonej obwieszczeniem ministerstwa skarbu z 26. października 1858 l. 5286 F. M. (dz. p. państwa nr. 190) zamienione na 5% obligacye opiewające na walutę austryacką.

Także za obligacye, które z powodu losowania będą podwyższone na pierwotną, ale nieosiągającą 5% stopę procentową, otrzyma wierzyciel na żądanie według przepisów, zawartych w powyżej wymienionem obwieszczeniu, 5% (procentowe) na austryacką walutę opiewające obligacye.

Co się na mocy dekretu wysokiego ministerium skarbu z 4. b. m. l. 6250 podaje do wiadomości powszechniej.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, 10. listopada 1859.

(2149)

### Edikt

(1)

Nro. 39665. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird kundgemacht, daß zur Befriedigung der von der galiz. Sparkassa wider die Eheleute Anton und Agnes Szeptyckie, Fr. Marianna und Herrn Ludwig Skarbek mittelst Urtheils vom 21. April 1857 Z. 2790 erstegten Summe von 1520 fl. 27 kr. RM. sammt 5% Zinsen vom 15. Juni 1854, den mit 14 fl. 24 kr., 11 fl. 3 kr., 15 fl. RM. und 23 fl. 75 kr. ö. W. zugesprochenen, so wie den gegenwärtig im gemäßigten Betrage von 35 fl. 80 kr. ö. W. zugesprochenen Exekutionskosten, die exekutive Feilbietung des auf dem Grunde sub Nro. 268  $\frac{2}{4}$  neu aufgesetzten Dom. 28. p. 104. n. 19. haer. und Dom. 151. p. 281. n. 20. haer. auf den Namen der Eheleute Anton und Agnes Szeptyckie inhabulirten Hauses sammt dem dazu gehörigen Grundtheile, ferner der Fr. Marianna de Wozniakiewicze Skarbek und der Nachlassmasse des Johann Skarbek gehörigen, sub Nro. 268  $\frac{2}{4}$  gelegenen Realität unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Auktionspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth mit 5435 fl. RM. angenommen.

2) Jeder Kaufstücker ist gehalten den Betrag von 250 fl. RM. im Baaren als Vadium zu Händen der Lizitations-Kommission zu leisten, welches dem Weißbietenden in das erste Drittel des Kaufpreises eingerechnet, den übrigen Milizitanten aber gleich nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher ist verpflichtet  $\frac{1}{2}$  des angebotenen Kaufschillings binnen 30 Tagen nach Zustellung des, den Lizitationsakt genehmigenden Bescheides im Baaren mit Einrechnung des Vadiums an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen. Die übrigen  $\frac{2}{3}$  des Kaufpreises aber hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach Zustellung der Zahlungsordnung der Hypothekarforderungen zu Gerichtshänden, oder zu Händen der darin angewiesenen Gläubiger zu bezahlen, und bis diese Zahlung erfolgt, von diesen  $\frac{2}{3}$  des Kaufpreises die, vom Tage der physischen Uebernahme der erkauften Realität zu berechnenden 5% Zinsen halbjährig vorhinein an das Gericht abzuführen.

4) Der Käufer ist gehalten, die auf der erstandenen Realität intabulirten Schulden nach Maßgabe seines Weißbotes zu übernehmen, wenn der eine oder der andere Gläubiger seine Forderung vor der Aufkündigungsfrist nicht annehmen wollte.

5) Sobald der Käufer  $\frac{1}{2}$  des Kaufpreises erlegt, wird ihm das Eigenthumsdekret ausgefertigt und er als Eigenthümer der erstandenen Realität, jedoch nur unter der Bedingung intabulirt werden, daß gleichzeitig auch die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen im Lastenstande der erkauften Realität auf seine Kosten erwirkt werde; sodann wird die erkaufte Realität in den physischen Besitz übergeben, und alle darauf intabulirten Schulden gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen werden.

6) Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums und für die Intabulirung des Kaufschillings hat der Ersteher aus Eigenem zu tragen.

7) Sollte der Käufer welcher immer der obigen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Reli-

gation ausgeführt, und die fräglche Realität in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe, um was immer für einen Preis veräußert werden, wobei das erlegte Vadium und der etwa erlegte Kaufschilling für verfallen erklärt, und der vorbrüchige Käufer für jeden hieraus entspringenden Schaden verantwortlich bleibt.

8) Der Ersteher ist gehalten einen in Lemberg ansässigen Bevollmächtigten dem Gerichte namhaft zu machen, dem alle Bescheide zugestellt werden sollen, widrigens letztere im Gerichtsfocale mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen ansetzen werden dürfen.

9) Zu dieser Versteigerung wird ein einziger Termin auf den 26. Jänner 1860, 10 Uhr Vormittags anberaumt, und die fräglche Realität auch unter dem Schätzungswerthe um welchen Preis immer verkauft werden.

10) Hinsichtlich der auf der zu versteuernden Realität haftenden Lasten werden die Kaufstücker an die Stadtkasse, hinsichtlich der Steuern an das Lemberger k. k. Steueramt gemessen.

Diesem werden die dem Wohnorte nach unbekanntem Gläubiger, als: Simon Hermann, Laura Zalwowska, Selig Zimels, Mayer Altstädter, ferner alle Jene, welche nach dem 26. Februar 1858 dingliche Rechte auf diese Realität erworben hätten, oder noch erwerben würden, dann alle Jene, denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, durch den ihnen sowohl zu diesem, als auch zu allen nachfolgenden Akten in der Person des Advokaten Dr. Maciejowski mit Substituierung des Advokaten Dr. Madejski bestellten Kurator und durch Edikte verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 3. November 1859.

(2147)

### Edikt

(1)

Nr. 6781. Vom Tarnopoler k. k. Kreisgerichte wird im Grunde Erlasses des hohen k. k. Oberlandesgerichtes vom 31. Oktober 1859 Z. 25197 zur Besetzung zweier Notarstellen mit den Ortsbürgern zu Makulince und Zbaraz der Konkurs hiermit ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen vom Tage der dritten Einsichtung dieser Kundmachung in die Amtsblätter der Lemberger Landeszeitung auf dem im §. 14. der Notariatsordnung und Art. IX. des kaiserlichen Patents vom 7. Februar 1858 bezeichneten Wege bei diesem k. k. Kreisgerichte zu überreichen, und hierin die vorgeschriebene Befähigung auszuweisen.

Tarnopol, am 7. November 1859.

(2132)

### Edikt

(3)

Nro. 2095 Civ. Ueber Einschreiten der Kolonie-Gemeinde Sabinówka de praes. 31. Oktober 1859 Z. 2095 wird der, derselben von dem Radziechower k. k. Stenografie- und Nationalanleihe- und Schwendte. 9. August 1854 Z. 27-27 auf 500 fl. RM. lautend, für amortisirt erklärt.

Was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Radziechów, am 8. November 1859.

**Kundmachung.**

Nr. 46053. Zur Wiederbesetzung eines mit Anfang des Studienjahres 1859/60 erledigten Stipendiums aus der Zebrowskischen Stiftung im jährlichen Betrage von Zweihundert Zehn Gulden österr. Währ. wird der Konkurs bis Ende Jänner 1860 ausgeschrieben.

Auf dieses Stipendium haben im Allgemeinen adelige und dürftige Rechtshörer Anspruch, welche sich zu Konzeptsbeamten für den Staatsdienst in Galizien zu bilden beabsichtigen, und nach beendigten Rechtsstudien bei einer landesfürstlichen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde in Galizien, in einer solchen Dienstesklasse eintreten, zu welcher die juristisch-politischen Studien nothwendig sind.

Die Verleihung findet nur an öffentliche Studierende einer k. k. Lehranstalt statt, und der Genuß des Stipendiums dauert so lange, bis der Besetzte ein Adjutum oder eine Besoldung aus einer landesfürstlichen Kasse erhält, in sofern er sich nicht sonst nach den Vorschriften über den Stipendien-genuß, oder nach dem Stiftsbrief des Stipendienbezuges verlustig macht.

Verarmte Glieder der Familie des verstorbenen Grundherrn von Zurawno, Thaddäus Ritter v. Zebrowski, sowohl männlicher als weiblicher Abstammung, und solche, welche ihre Abkunft von Eltern alten, eingebornen Adels nachweisen, sind, wenn sie die übrigen, zum Stipendium-genusse erforderlichen Eigenschaften haben, nach dem Willen des Stifters vorzugsweise zu berücksichtigen.

Die Bewerber um dieses Stipendium haben ihre, mit den gehörig legalisirten Taufschreibern, dann mit den Impffschreibern, den vom Ortspfarrer aufgestellten und von der Ortsobrigkeit bestätigten Mittellosigkeits-Zeugnissen, mit der Nachweisung über die Adelseigenschaft und die allfällige Abstammung von der Familie des Stifters, endlich mit den Maturitäts-, Frequentations- und sonstigen Studienverwendungszeugnissen gehörig belegten Besuche innerhalb des Konkursstermins bei der Statthalterei einzubringen.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, den 8. November 1859.

**Obwieszczenie.**

Nr. 46053. Dla nadania opróżnionego z początkiem roku szkolnego 1859/60 stypendyum z fundacyi Zebrowskiego w rocznej kwocie Dwiestu dziesięciu złotych waluty austriackiej, rozpisuje się konkurs po koniec stycznia 1860.

O to stypendyum ubiegać się mogą w ogóle ubodzy słuchacze praw ze stanu szlacheckiego, którzy myślą się kształcić na konceptowych urzędników do służby publicznej w Galicyi, i po ukończeniu nauk prawnych wstąpią do którejkolwiek monarchicznej władzy administracyjnej lub sądowej w Galicyi do takiej kategorii służby, która wymaga nauk jurydyczno-politycznych.

Nadane być może to stypendyum tylko publicznym słuchaczom c. k. zakładu naukowego, a pobieranie jego trwa tak długo, dopokąd stypendysta nieotrzyma adjutum lub pensję z kasy monarchicznej, jeżeli tylko podług przepisów względem pobierania stypendyów i podług dokumentu fundacyjnego nienarowi się sam na utratę stypendyum.

Zubożali członkowie rodziny zmarłego właściciela Zurawna, Tadeusza Zebrowskiego, tak męzkiej jak i żeńskiej linii, i tacy, którzy mogą wykazać się pochodzeniem z dawnej krajowej szlachty, będą mieć pierwszeństwo podług woli fundatora, jeżeli odpowiedzianym, do pobierania stypendyum potrzebnym warunkom.

Kompetenci o to stypendyum mają podania swoje z załączeniem należycie legalizowanej metryki chrztu, świadectwa szczepionej ospy, zaświadczenia ubóstwa wydanego z urzędu parafialnego z potwierdzeniem władzy miejscowej, tudzież z wykazaniem szlachectwa lub też pochodzenia z rodziny fundatora, a nakoniec z załączeniem świadectwa dojrzałości, frekwencyi lub innych świadectw szkolnych przedłożyć w ciągu terminu konkursowego c. k. Namiestnictwu.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 8. listopada 1859.

**(2136) Vizitazions - Kundmachung.**

(3)

Nro. 4519. Zu Folge hoher Anordnung werden am Freitag den 18. d. M. Vormittags um 9 Uhr am Krakauer Pferdemarktplatz nächst der kleinen Infanterie-Kaserne 33 Stück überzählige k. k. Dienstpferde an den Meistbietenden verkauft.

Lemberg, am 14. November 1859.

**(2135) Kundmachung.**

(3)

Nro. 12025. Zur Verpachtung der mit dem hohen Erlasse des Ministeriums des Innern vom 20. Oktober d. J. B. 25004 und der Statthalterei vom 26. Oktober 1859 B. 45378 zu Gunsten der Konkurrenz der Zólkiew-Mostyer Landesstrasse in der Station Mosty bewilligten Brückenmauth, welche in der II. Klasse des Verarialmauth-Tarifs einzuheben sein wird, an den Meistbietenden auf die Zeit vom 1. Dezember 1859 bis Ende November 1860, wird eine bei der Zólkiewer k. k. Kreisbehörde am 23. d. M. abzuhaltende Offerten-Verhandlung unter nachstehenden Bestimmungen ausgeschrieben.

1) Die einzuhebende Brückenmauthgebühr beträgt:

- Für jedes Stück Zugvieh in Bespannung 4 kr. ö. W.,
- für jedes Zugvieh außer der Bespannung, Reitpferd, für jedes Stück Treibvieh schwerer Gattung, als: Pferde, Ochsen, Stiere, Kühe, Jungen, Terzen, Maulthiere und Esel, dann für jedes junge Stück derselben Gattung z. B. Fohlen à 2 kr. ö. W.,
- für jedes Stück Treibvieh leichter Gattung, als: Kälber, Schafe, Ziegen, Borstentrich, dann für jedes junge Treibstück gleich den erwachsenen Thieren derselben Gattung, z. B. Lämmer, Ferkel à 1 kr. ö. W.

2) Der Ausrufspreis beträgt auf die Zeit vom 1. Dezember 1859 bis Ende Oktober 1860 fl. 75 kr. ö. W.

3) Die Offerten, welche mit einem 36 kr. Stempelbogen versehen sein müssen, können in den gewöhnlichen Amtsstunden bis zum 22. d. M. 7 Uhr Abends einschließlich hieramts überreicht, und müssen mit dem 10% Wadium, d. i. mit 101 fl. ö. W. belegt sein.

Sie müssen neben der gewöhnlichen, bei Versteigerung und insbesondere bei Mauthversteigerungen üblichen gesetzlich vorgeschriebenen Form, auch den Anboth in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken.

4) Bei zwei Offerten mit gleichen Anbothen entscheidet die von der Kommission sogleich vorzunehmende Losziehung.

5) Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtschillings eine annehmbare Kaution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder in dem vierten Theile des einjährigen Betrages des Pachtschillings bestehen kann. — Im ersten Falle ist der Pachtschilling monatlich voraus, im zweiten Falle aber nach dem Ende eines jeden Monats zu entrichten.

6) Gleich nach Beendigung der Verhandlung wird die als Angeld beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Besbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Berichtigung der Kaution ausgefolgt werden. — Die Nichtigstellung der Kaution muß längstens bis zum Anfange der Pachtung geschehen.

7) Die Uebergabe des Pachtgegenstandes erfolgt am 1. Dezember 1859.

8) Der Pächter tritt rückfichtlich der gepachteten Station in die Rechte und Verpflichtungen der Zólkiew-Mostyer Landesstrasse-Konkurrenz.

9) Das Mauthhebenungslokal muß der Pächter sich selbst und auf eigene Kosten besorgen.

10) Die allgemeinen Pachtbedingungen können hieramts zu jeder Zeit eingesehen werden.

11) Die Indrucklegung der Valorbolletten nach dem von hieramts dem Pächter bekannt zu gebenden Formular, hat der Pächter auf eigene Kosten zu besorgen.

Zólkiew, am 12. November 1859.

**Obwieszczenie.**

Nr. 12025. Na wydzierzawienie myta mostowego, które ma być pobierane w II. klasie taryfy eraryalnej, najwięcej ofiarującemu na czas od 1. grudnia 1859 po koniec listopada 1860, przyzwolonego wysokim dekretem ministerstwa spraw wewnętrznych z 20go października b. r. l. 25004 i namiestnictwa z 26. października 1859 l. 45378, na rzecz konkurencyi Zólkiewskiego gościńca na stacyi Mosty, rozpisuje się ofertowa licytacya, która się odbędzie 23. b. m. u Zólkiewskiej c. k. władzy obwodowej pod następującymi warunkami:

1) Mające się pobierać myto mostowe wynosi:

- Od każdej sztuki bydła pociagowego w uprzęży 4 c. w. a.,
- od każdej sztuki bydła pociagowego bez uprzęży, np. wierzchowca, od każdej sztuki bydła pędzonego ciężkiego gatunku, jako: konie, woły, buhaje, krowy, muły i osły, następnie od każdej młodej sztuki tego samego gatunku, np. źrebiąt à 2 c. w. a.,
- od każdej sztuki pędzonego bydła lekkiego gatunku, jako: cielęta, owce, kozy, wieprze, następnie od każdej młodej sztuki tego samego gatunku, np. jagnię, prosię, podobnie jak od dorosłych à 1 c. w. a.

2) Cena wywołania wynosi na czas od 1. grudnia 1859 po koniec października 1860, 1003 zł. 75 c. w. a.

3) Oferty, zaopatrzone w stępel 36 centów, można podawać w zwyczajnych godzinach urzędowych do 22. b. m. o siódmej godzinie wieczór wyłącznie do tutejszego urzędu, i należy do nich załączyć 10% wadyum, to jest 101 zł. w. a.

Oprócz zwyczajnej, przy licytacyi, a w szczególności przy licytacyach myta prawem przepisanej formy, powinny oferty takżo dokładnie i jasno być wyrażone liczbami i literami.

4) Przy dwóch ofertach równej ilości rozstrzyga losowanie, które komisya natychmiast ma przedsięwziąć.

5) Dzierzawca dla zabezpieczenia należacej się od niego sumy dzierzawnej ma złożyć stosowną kaucyę, która według jego wyboru może się składać z szóstej albo z czwartej części jednorocznej kwoty dzierzawczej. — W pierwszym przypadku należy kwotę dzierzawczą składać miesięcznie z góry, zaś w drugim przypadku po końcu każdego miesiąca.

6) Zaraz po skończonej licytacyi będzie zwrócone, załączonem jako zadatek wadyum tym, którzy nie zaliczyli myta, zaś najwięcej ofiarującemu będzie wydane aż po skutecznym sprzewdzeniu kaucyi. — Sprawdzenie kaucyi musi nastąpić najdalej przy początku dzierzawy.

7) Oddanie przedmiotu dzierzawy nastąpi od 1. grudnia 1859.

8) Dzierzawca względem wziętej w dzierzawę stacyi wstępuje w prawa i zobowiązania gościńca Zólkiewsko-Mostyńskiego.

9) O lokal do pobierania myta musi się dzierzawca sam własnym kosztem postarać.

10) Powszechnie warunki dzierżawy można przejrzeć w tym urzędzie każdego czasu.

11) Dzierżawca ma się własnym kosztem postarać o wydrukowanie boletów według formularza, którego mu tutejszy urząd udzieli.

Zólkiew, 12. listopada 1859.

(2124) **G d i f t.** (3)

Nro. 5699. Vom k. k. Przemysler Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben der Theresia Zöpnik, nämlich: Rosalia Herbst und Josef Karl und Friedrich Bayery mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben und die Stadtgemeinde Przemysl, Karl Zawalski, Ferdinand und Anna Zimmer, Eigenthümer der Realität Nro. 240 Garbarzer Vorstadt, dann Stanislaus und Ewa Fruzinskie, Eigenthümer der Realität Nro. 242, wegen Lösung aus dem Lastenstande dieser Realitäten die daselbst Dom. 1. pag. 147. n. 2. on. bei der Realität Nro. 240 und daselbst Dom. 1. pag. 149. n. 1. on. bei der Realität Nro. 242 ursprünglich für die Masse des Paul Lewkowicz intabulirten, Summe 100 fl. RM. sammt Folgeposten und Aftlasten unterm 17. August 1859 Zahl 5699 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 17ten Jänner 1860, um 10 Uhr Vormittags hiergerichts bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Dworski mit Substituierung des hiesigen Landes-Advokaten Dr. Keger als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verttheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Przemysl, am 21. Oktober 1859.

(2129) **Kundmachung.** (3)

Nro. 37931. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird hiemit kundgemacht, daß die mittelst Beschlusses vom 21. Juni 1859 Zahl 15029 zur Herbeibringung der von der galiz. Sparkassa wider die Nachlassmasse nach Friedrich Oeder erstegten Summe von 2877 fl. 8 kr. RM. sammt 5% Zinsen vom 10. November 1857, dann der Gerichtskosten pr. 14 fl. und der Exekuzionskosten pr. 5 fl. 57 kr. RM. und 27 fl. 64 kr. ö. W., so wie der gegenwärtigen im Betrage von 21 fl. 76 kr. ö. W. zuerkannten Exekuzionskosten bemülligte exekutive Feilbietung der zum Nachlasse nach Friedrich Oeder gehörigen, in Lemberg sub Nro. 370  $\frac{1}{4}$  gelegenen Realität, bei dem Umstande, als in den zur Vornahme der Lizitation in den ersten zwei auf den 9. August und 9. September 1859 festgesetzten Terminen kein Kauflustiger erschienen ist, und nunmehr in einem einzigen Termine auf den 16. Dezember l. J. um 10 Uhr Vormittags hiemit bestimmt, und in welchem die obbezeichnete Realität auch unter dem Schätzungspreise veräußert werden wird, unter folgenden erleichternden Bedingungen ausgeschrieben:

1) Zum Auktionspreise dieser Realität wird der gerichtlich erhobene Schätzungserwerb von 8624 fl. 26  $\frac{1}{2}$  kr. ö. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten den Betrag von 700 fl. ö. W. im Baaren oder in galiz. Sparkassabücheln als Badium zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches dem Ersteher in das erste Drittel des Kaufpreises eingerechnet, den übrigen Mitlizitanten aber gleich zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher ist verpflichtet ein Drittel des angebotenen Kaufpreises binnen 30 Tagen nach Zustellung zu seinen Händen oder seines Nachhabers des, den Lizitationsakt genehmigenden Bescheides im Baaren mit Einrechnung des Badiums an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, die zwei anderen Drittel des Kaufpreises aber hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach der Zustellung des, die Zahlungsordnung der Hypothekarforderungen feststellenden Bescheides zu Gericht oder zu Händen der darin angewiesenen Gläubiger zu bezahlen, und bis diese Zahlung erfolgt, von diesen zwei Dritteln des Kaufschillings die vom Tage der physischen Uebernahme der erkauften Realität zu berechnenden 5% Zinsen halbjährig vorhinein an das Gericht abzuführen.

4) Der Ersteher ist gehalten die hypothekirten Schulden nach Übergabe des Meistbothes zu übernehmen, wenn einer oder der andere Gläubiger seine Forderung anzunehmen sich weigern würde.

5) Sobald der Ersteher das erste Drittel des Kaufschillings erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret bezüglich der erkauften Realität ausgefertigt, und er als Eigenthümer davon, jedoch nur unter der Bedingung intabulirt werden, daß gleichzeitig auch die Intabulirung der andern zwei Drittel des Kaufschillings sammt Interessen im Lastenstande der erkauften Realität erwirkt werde. Sodann wird die erkaufte Realität in den physischen Besitz übergeben, und alle darauf haftenden Schulden gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6) Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums und für die Intabulirung des Kaufschillings hat der Ersteher zu tragen.

7) Sollte der Ersteher, welcher immer der obigen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Reklama-

tion ausgeschrieben, und die erstandene Realität in einem einzigen Termine um was immer für einen Preis veräußert werden, wobei der wortbrüchige Käufer für den hieraus entspringenden Abgang am Kaufpreise nicht nur mit dem erlegten Badium, sondern auch mit dem übrigen Vermögen verantwortlich bleiben. Dagegen der etwa erzielte Mehrbetrags den Hypothekargläubigern und demaligen Realitätseigenthümern zufallen soll.

8) Jeder Kauflustige ist gehalten bei Ertrag des Badiums einen in Lemberg ansässigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, dem sämtliche Bescheide zugestellt werden, widrigens letztere im Gerichtsorte mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen angeschlagen wurden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 19. Oktober 1859.

(2130) **G d i f t.** (3)

Nro. 1499. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Zurawno werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 14. August 1859 im Dorfe Kotoryny, Stryjer Kreises, mit Hinterlassung eines schriftlichen Testaments verstorbenen Maximilian eigentlich Vincenz Zareba, Gutepächter von Kotoryny, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem k. k. Bezirksgerichte zur Anmeldung und Darlegung ihrer Ansprüche den 22. Dezember 1859 um 9 Uhr Vormittags zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu übernehmen, widrigens der Nachlaß an die zuständige Gerichtsbehörde des Königreichs Pohlen oder an die von derselben zur Uebernahme gehörig bestimmte Person ausgefolgt werden müde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Zurawno, am 26. Oktober 1859.

**E d y k t.**

Nr. 1499. Ze strony c. k. sądu powiatowego Zurawińskiego, wzywa się wszystkich tych, którzy jako wierzycieli z pretensją do spuścizny ś. p. Maksymiliana właściwie Wincentego Zareby dzierżawcy dóbr Kotoryn, w Stryjskim obwodzie położonych, w tychże dobrach z pozostawieniem ostatniej woli rozporządzenia na dniu 14. sierpnia 1859 zmarłego wystąpić chcą, aby przed tutęjszym c. k. sądem celem wniesienia i wykazania swoich pretensji dnia 22. grudnia 1859 o godzinie 9tej przed południem zgłosili się, albo w orzeczonem czasie swoje żądanie na piśmie wniosli, w razie bowiem przeciwnym spadek przynależnemu sądowi królestwa polskiego albo od tegoż do odebrania owego należycie oznaczonej osobie wydanym będzie.

Od c. k. sądu powiatowego.

Zurawno, dnia 26. października 1859.

(2141) **Kundmachung.** (2)

Nr. 19051. Zur Verpachtung der Brodyer städtischen Markt- und Standgelder auf die Zeit vom 1. Dezember 1859 bis Ende Oktober 1860, oder auf drei Jahre vom 1. Dezember 1859 bis Ende Oktober 1862, wird bei dem k. k. polit. Bezirksamte zu Brody in den gewöhnlichen Amtsstunden am 24. l. M. die öffentliche Versteigerung abgehalten werden.

Der Fixalpreis ist 952 fl. 56 kr. österr. Währ., es werden auch Anbothe unter dem Fixalpreise angenommen.

Pachtlustige werden zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen bei dem Brodyer k. k. Bezirksamte einzusehen sind und daß ein 10% Badium zu erlegen ist.

Die k. k. Kreisbehörde.

Zloczow, am 12. November 1859.

**Obwieszczenie.**

Nr. 19051. W celu wydzierżawienia targowego w mieście Brodach na czas od 1. grudnia 1859 aż do ostatniego października 1860, lub na lat trzy od 1. grudnia 1859 do ostatniego października 1862 r. odbędzie się dnia 24. b. m. licytacja w c. k. politycznym urzędzie powiatowym w Brodach w zwykłych godzinach urzędowych.

Za cenę wywołania postanowiono sumę 952 zł. 56 kr. wal. austr., ale przyjmowane będą oferty i niżej tejże ceny.

Do licytacji wzywa się konkurentów z tem zawiadomieniem, że warunki dzierżawy w Brodzkim c. k. urzędzie powiatowym przejrzeć można i że 10% wadium złożyć należy.

Od c. k. władzy obwodowej.

W Zloczowie, dnia 12. listopada 1859.

(2140) **Kundmachung.** (2)

Nr. 32421. An dem k. k. Gymnasium zu Tarnow ist eine Lehrstelle für Latein und Griechisch mit dem Jahresgehälte von 735, eventuell 840 Gulden österröcher Währung und dem Ansprüche auf die gesetzlichen Decennalzulagen zu besetzen.

Unterrichtssprache für diese Gegenstände ist die polnische und die deutsche.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsgemäß instruirten, an das hohe k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche, und zwar wenn sie bereits in einem öffentlichen Lehramte sich befinden, durch ihre vorgesetzten k. k. Gymnasial-Direktoren und Landesbehörden bis zum 15. D. ember 1859 hieramts einzubringen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 5. November 1859.

(2138)

**E d i k t.**

(2)

Nro. 37858. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber der in Verlust gerathenen Zinsentlohn von den, dem Tarkower lat. Pfarrer Johann Kuzmiewicz gehörigen, aus dessen Nachlass abhanden gekommenen Pfandbriefen der galiz. ständ. Kredit-Anstalt, als:

- a) von den Pfandbriefen Ser. III. Nr. 471 und 766,
- b) von den Pfandbriefen Ser. III. Nr. 1173, 1518, 1591, 1652 und 1708,
- c) vom Pfandbriefe Ser. III. Nr. 2113,
- d) von den Pfandbriefen Ser. III. Nr. 2753, 2765, 2776, 2822, 2823, 2824, 2826 und Ser. V. Nr. 1906,
- e) von Pfandbriefe Ser. III. Nr. 3132,
- f) von den Pfandbriefen Ser. III. Nr. 3814 und 4106,
- g) vom Pfandbriefe Ser. III. Nr. 4553,
- h) von den Pfandbriefen Ser. III. Nr. 5477 und 5545,
- i) von den Pfandbriefen Ser. III. Nr. 6466 und Ser. V. Nr. 4840,
- k) von den Pfandbriefen Ser. III. Nr. 6848 und Ser. V. Nr. 5459,
- l) von den Pfandbriefen Ser. III. Nr. 7072, 7073 und Ser. V. Nr. 6422,

m) vom Pfandbriefe Ser. III. Nr. 7522,  
 n) vom Pfandbriefe Ser. V. Nr. 3469,  
 o) vom Pfandbriefe Ser. V. Nr. 9654 aufgefördert, daß sie diese Zinsentlohn mit Ausnahme jener von den sub i) angeführten Pfandbriefen binnen 3 Jahren vom Tage, an welchem der letzte der mit den Pfandbriefen hinausgegebenen Zinsen-Koupons fällt, wird, d. i. bezüglich der Pfandbriefe wie oben:

- sub a) bis letzten Juni 1866,
- „ b) „ „ Dezember 1866,
- „ c) „ „ Juni 1867,
- „ d) „ „ Dezember 1867,
- „ e) „ „ Juni 1868,
- „ f) „ „ Dezember 1868,
- „ g) „ „ Juni 1869,
- „ h) „ „ Juni 1870,
- „ k) „ „ Juni 1862,
- „ l) „ „ Dezember 1862,
- „ m) „ „ Juni 1863,
- „ n) „ „ Dezember 1869,
- „ o) „ „ Dezember 1865, dagegen von jenen

i) binnen drei Jahren vom Tage der letzten Einschaltung in die Zeitungsbücher an gerechnet, um so gewisser beizubringen, oder ihre allfälligen Rechte auf diese Entlohn darthun, widrigenfalls solche für amortisirt erklärt werden würden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 3. November 1859.

(2134)

**E d i k t.**

(2)

Nro. 130. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte werden über Ansuchen des Herrn Karl Sobota de praes. 8. Juli 1856 Z. 28208 und einwilligende Erklärung der k. k. Finanz-Prokuratur ddo. 22. Dezember 1856 Z. 14698 die Inhaber der angeblich in Verlust gerathenen, auf die Herrschaft Podhorki lautenden 5% Kriegsdarlehens-Obligazion ddo. 3. April 1798 Nro. 13631 über 186 fl. 44 $\frac{2}{3}$  fr. RM., wovon die Interessen seit dem 1. November 1818 gebühren, aufgefordert, dieselbe innerhalb eines Jahres von der letzten Einschaltung dieses Ediktes in die Lemberger Zeitung an gerechnet, um so gewisser vorzulegen, oder ihre allfälligen Rechte darzutun, als sonst dieselbe nach Verlauf dieser Frist für null und nichtig wird erklärt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 24. Februar 1857.

(2139)

**Kundmachung.**

(2)

Nro. 34286. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit kundgemacht, daß zur Befriedigung der von der k. k. Finanz-Prokuratur Namens des Armenhospitals in Medrzychow und Lysakow wider Theodor und Agnes Makolondry erfügten Summe pr. 362 und 108 österr. Dukaten und 3 fl. RM. s. R. G. die in Lemberg sub C.-N. 671 und 673  $\frac{1}{2}$  gelegenen Realitäten am 22. Dezember 1859, um 3 Uhr Nachmittags unter nachstehenden erleichternden Bedingungen hiegerichtes werden feilgeboten werden:

1) Zum Ausrufpreise wird der unterm 31. August 1853 zur Lemberger Magistrats-Zahl 25614 gerichtlich erhobene Schätzungswert von 6512 fl. 3 $\frac{1}{2}$  fr. RM., oder 6837 fl. 66 fr. österr. Währ. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden vor Beginn der Feilbietung  $\frac{2}{100}$  des Schätzungswertes, das ist 342 fl. ö. W. als Anzahl zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren zu erlegen, welche dem Meistbietenden in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden.

3) Der Bestbieter ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte nach Einrechnung des Badiums binnen 30 Tagen, hingegen die 2te binnen drei Monaten vom Tage der Zustellung des Bescheides über die zur Wissenschaft des Gerichtes genommene Feilbietung an gerechnet, sammt 5% Zinsen, von diesem Tage angefangen, gerichtlich zu erlegen.

4) Sollte sich ein oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen, so ist der Ersteher verbunden, diese Lasten nach Maß des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen. Die Fiskalforderung wird aber demselben nicht belassen.

5) Sollte bei dem auf den 22. Dezember 1859 bestimmten Termine kein Anboth über oder um den Schätzungswert geschehen, so werden bei diesem Termine die feilgebotenen Realitäten auch unter der Schätzung, jedoch nicht weniger als 4000 fl. österr. Währung veräußert werden.

6) Sobald der Bestbieter den Kaufschilling erlegt, oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, der physische Besitz der erstandenen Realitäten übergeben, und die auf den erquirten Realitäten haftenden Lasten (mit Ausnahme der Grundlasten, welche der Käufer jedenfalls zu übernehmen hat), werden sodann extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden.

7) Sollte er hingegen den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so verfällt das erlegte Badium, so wie die etwa bereits eingezahlten Kaufschillingshälften unbedingt zu Gunsten der hypothezirten Gläubiger, und es werden diese Realitäten auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitationstermine um jeden Preis veräußert werden.

8) Die für die Erwerbung des Eigenthums dieser Realitäten nach dem a. h. Patente vom 9. Februar 1850 einzuzahlende Gebühr, so wie die Kosten der Intabulirung, hat der Käufer aus Eigenem zu bestreiten, ohne diese Auslagen vom Kaufschillinge in Abschlag bringen zu dürfen.

9) Hinsichtlich der auf diesen Realitäten haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das hierstädtische Grundbuch und die Stadtkasse gewiesen.

Von dieser Feilbietung werden beide Streittheile und sämtliche Hypothekargläubiger und insbesondere Emil Wahanowski und die dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben der Konstantia de Wierzbickie Maciulska, als: Rosalia Coryczkiewicz, Maria Maciulska, Johann Maciulski, Josef Maciulski und Thomas Maciulski, Josef Reitzes, Johann und Marianna Iwańskie, Karolina Woźniak, Leibe Feger, Osias Rosner, Blume Bernstejn, Jacob Ohne und Sophie Koscińska, und im Falle deren Ablebens, deren, dem Namen und Wohnorte nach unbekanntem Erben, endlich alle Diejenigen, welche seit dem 8. Dezember 1858 etwa als Eigenthümer oder Gläubiger in's städtische Grundbuch an die Gemähr gelangten oder gelangen würden, zu Händen des Advokaten Herrn Dr. Maciejowski, welcher diesen Personen und allen Denjenigen, denen aus was immer für einem Grunde der Lizitationsbescheid vom 30. März 1859 Z. 1555, oder die nachfolgenden Bescheide nicht rechtzeitig zugestellt werden könnten, zum Kurator bestellt ist, verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 18. Oktober 1859.

(2143)

**D r i t t e**

(2)

**Lizitations-Ankündigung.**

Nro. 18676. Bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Tarnopol wird am 12. Jänner 1860 von 3 bis 6 Uhr Nachmittags das zu Tarnopol sub Cons.-Nro. 695 gelegene Merarial-Gebäude im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden.

Der Ausrufpreis beträgt 4200 fl. ö. W. und das zu erlegendende Badium 10% des Ausrufpreises.

Bei dieser Lizitation werden auch Anbothe unterem Ausrufpreise angenommen werden.

Die näheren Lizitationsbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Tarnopol eingesehen werden.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Tarnopol, am 8. November 1859.

**Obwieszczenie****trzeciej Licytacyi.**

Nr. 18676. Przez c. k. finansową dyrekeyę powiatową w Tarnopolu sprzedaz budynku skarbowego w Tarnopolu pod NC. 695 polozonego, w drodze publicznej licytacyi na dniu 12. stycznia 1860 od godziny 3ciej do 6tej po południu przedsiwzięta będzie.

Za cenę wywołania stanowi się kwota 4200 zł. w. a., a wadium wynosi 10% tej ceny.

Przy tejże trzeciej licytacyi przyjmowane będą także oferty nizej ceny wywołania.

Warunki licytacyi w c. k. finansowej dyrekeyi powiatowej przejrzane być mogą.

C. k. finansowa dyrekeya powiatowa.

Tarnopol, dnia 8. listopada 1859.

(2144)

**E d i k t.**

(2)

Nro. 39675. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber folgender, angeblich in Verlust gerathenen ostgalizischer Kriegsdarlehens-Obligazionen, lautend auf den Namen:

1) Jasiennów Unterthanen Stanislawower nun Kolomeaer Kreis Nr. 14934 vom 12. Juni 1798 zu 5% über 25 fl. 32 $\frac{1}{2}$  rr.

2) Jasiennów Unterthanen Stanislawower nun Kolomeaer Kreis Nr. 14970 vom 23. März 1798 zu 5% über 25 fl. 32 $\frac{1}{2}$  rr.

3) Jasiennów Rusnik Stanislawower nun Kolomeaer Kreis Nr. 15666 vom 27. November 1799 zu 5% über 25 fl. 32 $\frac{1}{2}$  rr.

aufgefördert, solche um so sicherer binnen 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vorzulegen, oder ihre Ansprüche darauf darzutun, widrigenfalls dieselben für amortisirt werden erklärt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 3. November 1859.

## (2146) Einberufungs-Edikt.

Nr. 47461. Von der galiz. k. k. Statthalterei wird der nach Lemberg zuständige Adolf recte Abraham Schornstein, welcher der unterm 26. Mai 1858 Z. 22546 und 27. Februar 1859 Z. 7688 an denselben ergangenen Aufforderung, in seine Heimath zurückzukehren, bis nun keine Folge geleistet hat, im Grunde allerh. Patentes vom 24. März 1832 hiemit wiederholt aufgefodert, binnen 6 Monaten vom Tage der Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der Lemberger und Wiener Zeitung um so gewisser in seine Heimath zurückzukehren, widrigenfalls derselbe als ein unbefugter Auswanderer angesehen und als solcher behandelt werden würde.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 8. November 1859.

## Edykt powołujący.

Nr. 47461. Galicyjskie c. k. Namiestnictwo wzywa niniejszym na mocy najwyższego patentu z dnia 24. marca 1832 ponownie Adolfa recte Abrahama Schornstein, który dotąd nieuczynił zadość wydanemu pod dniem 26. maja 1858 r. l. 22546 i 27. lutego 1859 r. l. 7688 wezwaniu, wracać do kraju, ażeby w ciągu sześciu miesięcy, licząc od dnia umieszczenia niniejszego edyktu w urzędowym dzienniku Gazety lwowskiej i wiedeńskiej tem pewniej wrócił do ojczyzny, gdyż w przeciwnym razie będzie uważany i traktowany jako wychodźca bez upoważnienia.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 8. listopada 1859.

## (2148) Konkurs-Verlautbarung.

Nr. 964 praes. Zu befehen ist: Eine Finanz-Konzipistenstelle bei der k. k. Finanz-Präcuratur in Krakau in der IX. Diätentklasse mit dem Gehalte jährlich 735 fl., oder im Falle der Gradual-Vorrückung der Finanz-Konzipisten im Konkretalstande, eine mit 630 fl. österr. Währ.

Bewerber um diese, dem Stande der Finanz-Konzipisten der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Krakau angehörige Stelle, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der bisher geleisteten Dienste und erworbenen Geschäftskenntnisse, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der Kenntniß der Landessprache, ferner der für den Finanz-Präcuratordienst erforderlichen juristischen Ausbildung und einer entweder im Fiskaldienste, oder bei einem Advokaten oder Gerichte erworbenen Rechtspraxis, im vorgeschriebenen Wege bis 20. Dezember 1859 bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Krakau einzubringen.

Krakau, am 11. November 1859.

## (2150) Kundmachung.

Nro. 33759. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit kundgemacht, daß zur Befriedigung der von der galiz. Sparkassa wider die liegende Masse des Adalbert Janiszewski mittelst rechtskräftigen Urtheils vom 15. März 1859 Z. 8319 erlegten Summe von 711 fl. 14 kr. RM. oder 746 fl. 79 1/2 kr. ö. W. sammt 5% Zinsen vom 12. August 1857, Gerichtskosten pr. 24 fl. 79 kr. ö. W., ferner bereits früher mit 6 fl. 84 kr. ö. W. und gegenwärtig im gemäßigten Betrage von 27 fl. 32 kr. ö. W. zugesprochenen Refuzionskosten die exekutive Festsetzung der, der liegenden Masse des Adalbert Janiszewski gehörigen, in Lemberg sub Nro. 711 1/4 gelegenen Realität in drei Terminen, das ist am 23. Dezember 1859, 27. Jänner und 23. Februar 1860, jedesmal um 4 Uhr Nachmittags über oder doch wenigstens um den Schätzungswert und unter nachstehenden Bedingungen bei diesem k. k. Landesgerichte abgehalten werden wird:

- 1) Zum Auktionspreise dieser Realität wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert mit 9802 fl. 16 kr. ö. W. angenommen.
- 2) Jeder Kaufstüchtige ist gehalten 10% des Schätzungswertes im runden Betrage von 980 fl. ö. W. als Badium zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches dem Meistbietenden bei der erste Kaufpreisdrittel eingerechnet, den übrigen Mitkandidaten aber nach der beendigten Versteigerung zurückgestellt werden wird.
- 3) Der Ersther wird verpflichtet sein ein Drittel des angebotenen Kaufpreises binnen 30 Tagen nach Zustellung zu seinen Händen oder zu denen seines Nachhabers des den Lizitationsakt genehmigenden Bescheides im Baaren mit Einrechnung des Badiums an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen. Die andern zwei Drittel des Kaufpreises aber hat der Ersther binnen 30 Tagen nach der auf obige Art geschenehenen Zustellung des die Zahlungsordnung der Hypothekarforderungen feststellenden Bescheides zu Gerichts- oder zu Händen der dem angewiesenen Gläubiger zu bezahlen, und bis diese Zahlung erfolgt, von diesen zwei Kaufschillingdritteln die vom Tage der physischen Uebernahme der erkauften Realität zu berechnenden 5% Zinsen halbjährig vorhinein an das Gericht abzuführen.

4) Der Käufer ist gehalten die auf dieser Realität hypothekirten Schulden nach Maßgabe seines Meistbotes zu übernehmen, wenn einer oder der andere Gläubiger seine Forderung vor dem etwa bedungenen Aufständigungstermine anzunehmen sich weigern würde.

5) Sobald der Käufer das erste Kaufpreisdrittel erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret bezüglich der erkauften Realität ausgefertigt, und er als Eigenthümer davon, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß gleichzeitig mit der Verbücherung seiner Eigenthumsrechte auch die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen, und allen in der dritten Bedingung enthaltenen Verbindlichkeiten im Lastenstande der erkauften Realität auf seine Kosten erwirkt werde. Sodann wird die erkaufte Realität ihm in den physischen Besitz übergeben, und alle darauf haftenden Schulden, mit

Ausnahme jener, die er gemäß der 4ten Bedingung etwa zu übernehmen hätte, aus der erkauften Realität gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6) Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums und für die Intabulazion des rückständigen Kaufschillings sammt Nebengebühren hat der Ersther aus Eigenem zu tragen.

7) Sollte der Käufer welcher immer der obigen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Reliquitazion ausgeschrieben, und die erstandene Realität in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerte um was immer für einen Preis veräußert werden, wobei der wortbrüchige Käufer für den hieraus entspringenden Schaden und Abgang nicht nur mit dem erlegten Badium, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich bleiben, dagegen der bei der Reliquitazion etwa erzielte Mehrbetrag den Hypothekargläubigern, und nach deren Befriedigung dem dormaligen Realitäts-Eigenthümer zufallen wird.

8) Der Ersther ist gehalten beim Abschlusse der Versteigerung dem Gerichte einen von ihm zu ernennenden, in Lemberg ansässigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen alle dieses Kaufschiffes betreffenden Bescheide und Erlässe zugestellt werden sollen, widrigenfalls solche im Gerichtsorte mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen angeschlagen würden.

9) Zu dieser Versteigerung werden 3 Termine bestimmt. Sollte die gedachte Realität in keinem dieser Termine über oder wenigstens um den Schätzungswert veräußert werden, so wird unter Einem zur Festsetzung der erleichternden Bedingungen ein Termin auf den 24. Februar 1860, 3 Uhr Nachmittags bestellt, und die Gläubiger bleibe unter der Strenge vorgeladen, daß die Nichterscheidend der Stimmenmehrheit der Erscheinenden beitreten angesehen werden.

10) Hinsichtlich der Lasten werden Kaufstüchtige an die Stadttafel und hinsichtlich der Steuern an das Lemberger k. k. Steueramt gewiesen.

Hievon werden die Partheien und die Hypothekargläubiger, und zwar Frau Theodora Zabkiewicz als unbekanntem Aufenthaltsort und jene Hypothekargläubiger, denen der gegenwärtige Refuzionsbescheid und die späteren Erlässe aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnten, oder welche nach dem 6. August 1859 an die Gewähr kommen sollten, durch den hiemit für die genannten Hypothekargläubiger in der Person des Advokaten Dr. Landesberger mit Substituierung des Advokaten Dr. Malinowski ernannten Kurator verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 18. Oktober 1859.

## (2152) Edikt.

Nro. 13191. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben des zu Wien verstorbenen Franz Eska mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß mit Beschlusse vom 1. August 1859, Zahl 10753, über das Güterabfindungsgesuch des Franz Schätz zur Einvernehmung der ausewiesenen Gläubiger der Termin auf den 25. Oktober 1859 Früh 9 Uhr bestimmt wurde.

Da der Wohnort der obigen Erben unbekannt und dieselben auch außer den k. k. Erblanden sich aufhalten dürfen, so wird zur Wahrung ihrer Rechte der Rechtsvertreter Adv. Dr. Stabkowski auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 6. Oktober 1859.

## (2154) Edikt.

Nro. 47076. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem Herrn Franz Jahn mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Jacob Olme ein Gesuch um Zahlungsaufgabe der Wechselsumme pr. 87 fl. 9 kr. RM. oder 91 fl. 50 kr. ö. W. f. R. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsaufgabe unterm 17. November 1859, Z. 47076, bewilliget wurde.

Da der Aufenthaltsort des belangten Franz Jahn unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Malinowski mit Substituierung des Advokaten Dr. Madejski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Mitbelangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst hiergerichts zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte.

Lemberg, am 17. November 1859.

## (2153) Edikt.

Nr. 45301. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird den Eheleuten Constantin v. Zaborowski und Wanda Zaborowska mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider sie Frau Friderika Królikowska geb. v. Jenny ein Gesuch de praes. 2. November, 1859 Z. 45301 um Zahlungsaufgabe

der Wechselsumme pr. 600 fl. österr. Währ. f. R. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsaufgabe unterm 3. November 1859 Z. 45301 bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort der belangten obigen Eheleute unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Malinowski mit Substitution des Herrn Advokaten Dr. Maciejowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertretung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst betzumeassen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, den 3. November 1859.

(2098) **E d i k t.** (3)

Nro. 3210. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Grzymatów wird bekannt gemacht, es sei Hirsch Birnbaum in Grzymatów am 27. Jänner 1857 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben. Da dem Gerichte der Aufenthalt des durch das Gesetz zur Erbschaft nach demselben berufenen Sohnes Israel David Birnbaum unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, binnen einem Jahre von dem unten angeführten Tage an, sich bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbschaftserklärung einzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Kurators Wolf Ber Birnbaum abgehandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Grzymatów, am 17. Oktober 1859.

(2123) **E d i k t.** (2)

Nro. 8111. Vom Przemysler k. k. Kreisgerichte als Handels- und Wechselgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekanntem Isaac Sandbank mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Leon Kris de praes. 9. November 1859, Zahl 8111, mit hiergerichtlichem Beschlusse vom Heutigen z. B. 8111 die Zahlungsaufgabe der Wechselsumme von 250 fl. ö. W. gegen denselben, so wie gegen Boruch Ehrensaal bewilligt, und der für denselben ergangene Zahlungsauftrag dem zur Wahrung seiner Rechte auf dessen Gefahr und Kosten bestellten Kurator hiesigen Landes-Advokaten Dr. Zezulka,

welchem der hiesige Landes-Advokat Dr. Madejski zum Stellvertreter bestellt ist, zugestellt worden ist.

Przemysl, am 10. November 1859.

(2120) **E d i k t.** (2)

Nro. 8114. Vom Przemysler k. k. Kreis- als Handels- und Wechselgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekanntem Isaac Sandbank mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Leon Kris de praes. 9. November 1859, Zahl 8114, mit h. g. Beschlusse vom Heutigen z. B. 8114 die Zahlungsaufgabe der Wechselsumme von 1050 fl. ö. W. f. R. G. gegen denselben, so wie gegen Boruch Ehrensaal bewilligt, und der für denselben ergangene Zahlungsauftrag dem zur Wahrung seiner Rechte auf dessen Gefahr und Kosten bestellten Kurator Landes-Advokaten Dr. Zezulka, welchem der Herr Landes-Advokat Dr. Madejski zum Stellvertreter bestellt wurde, zugestellt worden ist.

Przemysl, am 10. November 1859.

(2122) **E d i k t.** (2)

Nro. 8113. Vom Przemysler k. k. Kreis- als Handels- und Wechselgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekanntem Isaac Sandbank mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Leon Kris de praes. 9. November 1859 Z. 8113 mit h. g. Beschlusse vom Heutigen, z. B. 8113, die Zahlungsaufgabe der Wechselsumme von 1000 fl. ö. W. gegen denselben, so wie gegen Boruch Ehrensaal bewilligt, und der für denselben ergangene Zahlungsauftrag dem zur Wahrung seiner Rechte auf dessen Gefahr und Kosten bestellten Kurator Landes-Advokaten Dr. Zezulka, welchem der Landes-Advokat Dr. Madejski zum Stellvertreter bestellt ist, zugestellt worden ist.

Przemysl, am 10. November 1859.

(2133) **E d i k t.** (3)

Nro. 13253. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben des zu Wien verstorbenen Franz Eski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über das Vermögen des Franz Schätz mit Beschlusse vom 9. August 1859 Kom. z. B. 10753 der Konkurs eröffnet wurde.

Da der Wohnort der obigen Erben unbekannt und dieselben auch außer den k. k. Erblanden sich aufhalten dürften, so wird zur Wahrung ihrer Rechte der Rechtsvertreter Adv. Dr. Slabkowski auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 6. Oktober 1859.

## Anzeige-Blatt.

(2131) **Kundmachung.**

Nr. 5695. Die P. T. Actionäre der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn, welche bisher nur 30% auf ihre Actien einbezahlt haben, werden hiemit eingeladen, die weitere 10% Einzahlung, d. i. 20 fl. C. M. oder 21 fl. österr. Währ. pr. Actie innerhalb des festgesetzten Termines vom 2. bis 16. Jänner 1860, zu leisten.

Die Einzahlung hat bei der k. k. priv. österr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe in Wien, unter Vorweisung der Actien zu geschehen, welche in doppelt angefertigten Consignationen (wozu Blanquette unentgeltlich verabsolvet werden) arithmetisch aufgeführt sein müssen.

Der mit 1. Jänner 1860 fällige Zinsen-Coupon im Werthe von 1 fl. 30 kr. C. M. oder 1 fl. 57 1/2 kr. österr. Währ. von der mit 30% eingezahlten Actie, kann sogleich bei der Einzahlung in Rechnung gebracht werden.

Da die Zinsen vom 1. Jänner 1860 weiter laufen, so haben die Herren Actionäre von diesem Tage an bis zum Tage der wirklichen Einzahlung, die 5% Zinsen zu vergüten.

Bei nicht rechtzeitig geleisteter Einzahlung, werden nebst der eben gedachten Zinsen-Vergütung statutengemäß 6% Verzugszinsen gerechnet und behält sich die Gesellschaft vor auch nach Maßgabe des §. 17 der Statuten vorzugehen.

Jene Herren Actionäre, welche bereits früher 40% oder mehr auf ihre Actien einbezahlt haben, können die halbjährigen 5% Zinsen für das eingezahlte Capital, gegen Vorweisung der Actien und Ausfolgung des fälligen Zinsen-Coupons bei der k. k. priv. österr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe begeben.

Wien, am 15. November 1859.

Vom Verwaltungsrathe der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

## Ein Bräuer aus Böhmen sucht eine Anstellung.

Ein theoretisch und praktisch ausgebildeter Bräuer, welcher ein vortreffliches Ober- und Unterzeugbier, wie auch die besten Märzen-, Lager- und Essenzbiere zu bräuen versteht, und mit den besten Zeug-

## Doniesienia prywatne.

(3) **Obwieszczenie.**

Nr. 5695. Rada administracyjna c. k. uprzyw. galicyjskiej kolei „Karola Ludwika“ wzywa niniejszem tych szanownych pp. akcyonaryuszów c. k. uprzyw. galic. kolei „Karola Ludwika“, którzy złożyli dotąd 30% na swoje akcyje, ażeby w przeciagu oznaczonego terminu od 2. do 16. stycznia 1860 uiszcili dalszą 10% ratę, t. j. 20 złr. m. k. albo 21 zł. wal. austr. od akcyi.

Wpłaty mają być uskuteczniiane w c. k. uprzyw. austriackim instytucie kredytowym dla handlu i przemysłu w Wiedniu za ukazaniem akcyi, które muszą być zestawione arytmetycznie w dwóch osobnych konsygnacyach (na co blankiety bezpłatnie będą wydawane).

Zapadający z dniem 1. stycznia 1860 kupon procentowy w wartości 1 złr. 30 kr. m. k. albo 1 zł. 57 1/2 kr. wal. austr. od spłaconych 30% akcyi może być potrącony zaraz przy wpłacie.

A ponieważ procenta od dnia 1. stycznia 1860 dalej się liczą, przeto obowiązani będą panowie akcyonaryusze, zaczawszy od tego dnia aż do dnia uskutecznienia wpłaty wynagrodzić 5% prowizję.

W razie niewczesnego uiszczenia raty liczony będzie podług statutowo oprócz wspomnianego wynagrodzenia prowizji także 6% za zwłokę, i towarzystwo zastrzega sobie, postępować także w tym mierze podług §. 17. statutowo.

Ci pp. akcyonaryusze, którzy już dawniej złożyli 40% lub więcej na swoje akcyje, mogą odebrać półroczną 5% prowizję od spłaconego kapitału w c. k. uprzyw. austriackim instytucie kredytowym dla handlu i przemysłu za okazaniem akcyi i złożeniem zapadłego kuponu procentowego.

Wiedeń, 15. listopada 1859.

Z rady administracyjnej c. k. uprzyw. galic. kolei „Karola Ludwika“.

nissen sich ausweisen kann, wünscht bei einer größeren Herrschaft oder bei einem Bräuhausunternehmer gegen annehmbare Bedingungen angestellt zu werden.

Gefällige Anträge wollen unter der Adresse **A. J. Bistricky**, Obergärtner im Schwarzbader Bräuhaus in Böhmen, Budweiser Kreis zu Oberplan, franco eingesendet werden.

(2151—1)